

Hanspeter Heinz und Werner Trutwin (Hrsg.)

Aktuelle Probleme am Anfang des Lebens

Juden und Christen im Dialog mit
Ethik, Recht und Medizin

Gesprächskreis



Juden und Christen

ZdK

Dokumentation einer gemeinsamen Fachtagung des Gesprächskreises „Juden und Christen“ beim Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) und der Katholischen Akademie in Bayern vom 6. bis 8. November 2011 in München unter dem Titel BIOMEDIZINISCHE FORSCHUNG UND IHRE ETHISCHE HERAUSFORDERUNG ZWISCHEN JUDENTUM UND CHRISTENTUM

3. Im Gespräch mit dem Lehramt der Kirche

Reflexionen eines katholischen Ethikers

Konrad Hilpert

Prof. Dr. Konrad Hilpert (geb. 1947), war bis 2013 Inhaber des Lehrstuhls für Moraltheologie an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Veröffentlichungen u.a.: Theologie und Menschenrechte. Forschungsbeiträge zur ethischen Diskussion der Menschenrechte (Freiburg i. Br. 2001); Christliche Sozialethik an der LMU München (München 2007); Zentrale Fragen christlicher Ethik (Regensburg 2009).

Der Vortrag des Moraltheologen Prof. Hilpert sollte die katholische Sicht in Fragen des Lebensschutzes bei bioethischen Problemen am Lebensanfang beschreiben und erklären. Die kirchlichen Ge- und Verbote gelten als klar und prinzipiell, aber auch als streng und schwer vermittelbar – und das sowohl innerhalb wie außerhalb der Kirche. Angesichts dieser schwierigen Situation versuchte Hilpert, durch ethische und theologische Reflexionen sowie durch einen Rückgriff auf die Theologiegeschichte mehr Klarheit zu schaffen. Es gelang ihm, auf neue Aspekte hinzuweisen, die verfestigte ethische Positionen modifizieren könnten.

Hilpert arbeitet zunächst heraus, dass die biomedizinische Medizin in den letzten Jahrzehnten Handlungsoptionen entwickelt hat, die außerhalb des Blickfelds der traditionellen Ethik liegen, wie etwa unfreiwillige Kinderlosigkeit zu beenden, den Beginn eines menschlichen Lebens außerhalb des Leibes einer Frau stattfinden zu lassen und Embryonen und Föten, die bei einer solchen Behandlung entstanden sind, aber nicht mehr gebraucht werden, zur Gewinnung von Stammzellen zu verwenden. In den päpstlichen Lehrschreiben seit etwa 1995 tritt das kirchliche Lehramt unmissverständlich für den Lebensschutz ein. Eindeutig ist die uneingeschränkte Ablehnung der Abreibung und jeder staatlichen Gesetzgebung, die von dieser Linie abweicht – wie beispielsweise die Fristenlösung mit Beratungspflicht in der Bundesrepublik. Der eindeutige Lebensschutz wird auch „von Anfang an“ beim Umgang mit Embryonen gefordert. Doch die Problematik, den Anfang näher zu bestimmen, liegt darin, dass Naturwissenschaften, Ethik und Theologie eine je unterschiedliche Sicht auf den Anfang des Embryos als körperliches und personal-geistiges Wesen haben.

Gegenüber der eindeutigen Ablehnung der neueren Optionen durch das kirchliche Lehramt stellt Hilpert die Frage, ob nicht die Praktizierung von Empfängnisverhütung auch eine Form des verantwortlichen Umgangs mit der Entstehung neuen Lebens sein kann und ob die Entscheidung kinderloser Paare, die Hilfe der Reproduktionsmedizin in Anspruch zu nehmen,

nicht auch eine Form der Wertschätzung von Fruchtbarkeit und Elternschaft sein kann. Mit einer derartigen theologischen Hermeneutik könnten neue Überlegungen angeregt und die herkömmlichen lehramtlichen Positionen erweitert werden.

I. Vorbemerkungen zum Handlungsfeld

Die Fortschritte der modernen Medizin und der Biowissenschaften stellen nicht nur Patienten und Ärzte vor neuartige Entscheidungen, sondern auch die Forschenden ebenso wie die ethisch Reflektierenden und nicht zuletzt die, die für die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen zuständig sind. Denn weder die Rechtsprechung noch die Ethik-Experten und auch nicht die Kirchen, die sich als Sachwalterinnen eines vom Glauben inspirierten Ethos der Fürsorge für das bedrohte Leben verstehen, können in Bezug auf die aufbrechenden neuen Fragen ohne Weiteres und unmittelbar auf existierende Handlungsmuster und durch lange Tradition herausgebildete und bewährte Standards des Umgangs zurückgreifen oder sie in Erinnerung bringen. Soweit sich in den Dokumenten der Tradition überhaupt Regelungen finden, die das aktuelle Handlungs- bzw. Problemfeld des Lebensschutzes tangieren, stammen die darin enthaltenen Weisungen aus Zeiten, in denen man sich noch keine Gedanken darüber zu machen brauchte noch konnte, dass es eines Tages möglich sein würde, unfreiwilliger Kinderlosigkeit entgegenzutreten, den Beginn eines menschlichen Lebens getrennt von einem Geschlechtsakt und außerhalb des Leibs einer Frau stattfinden zu lassen, Embryonen und Föten genetisch zu untersuchen und Embryonen, die im Zuge einer solchen Behandlung entstanden sind, aber für den ursprünglichen Zweck nicht mehr gebraucht werden, zur Gewinnung von Stammzellen zu verwenden.

Weil Antworten auf die im Zusammenhang dieser Entwicklungen aufkommenden Fragen sich weder der gelebten Alltagsmoral noch den Orientierungsbeständen der überkommenen Ethik entnehmen lassen, bedarf es eigener Anstrengungen, um unter den bereits gegebenen bzw. absehbaren Handlungs- bzw. Entscheidungsoptionen jene herauszufinden, die im Blick auf tatsächliche Folgen für die betroffenen Individuen, für das familiäre Zusammenlebenkönnen, für den Zusammenhang der Generationen, für die Zukunft der Menschheit, das Miteinander in der Gesellschaft und die Verfasstheit des Menschen (einschließlich des Stehens in einem Verhältnis zu Gott) insgesamt als verantwortbar erscheinen und entsprechend andere als Ab- oder Irrwege zu ächten.

Es ist klar, dass derartige Urteilsbildung zu den neu entstandenen Fragen ihrerseits nicht einfach von der Unmittelbarkeit der diversen einzelnen Denkenden leben kann, noch sich gleichsam autopoietisch besser: von selbst aus dem konstruktiven Potenzial der Gemeinschaft der Forschenden ergibt, sondern dass sie „anknüpfen“ und aufbauen muss auf den überkommenen ethischen Konventionen und Überzeugungen, den bewährten Kriterien der guten Lebensführung und der Gerechtigkeit im Zusammenleben sowie auf den Regeln und Verfahren rationalen Argumentierens.

Zu den Ethos-Beständen, die bei der Entwicklung von Orientierungen für neue Fragen berücksichtigt werden müssen, gehören auch die religiösen Traditionen, die in einer

Gesellschaft inkulturiert sind. Sie zeichnen sich durch zwei Besonderheiten aus: Sie bringen zum einen die Dimension von Deutung und Sinn ins Spiel, betten also das Ringen um den Ansatz der ethischen Überlegungen und um die praktischen Regeln für das Handeln ein in die Überzeugungen und Anschauungen von Herkunft, Ziel, Grund- und Grenz-Erfahrungen des Menschen. Und zum anderen verfügen sie so gut wie immer über ein Langzeitgedächtnis, was sie einerseits strukturkonservativ wirken lässt, andererseits aber auch Widerständigkeit entfalten lässt gegenüber der Gefahr, sich allzu leicht für momentane oder für Gruppeninteressen instrumentalisieren zu lassen. Diese beiden Eigenheiten versetzen religiöse Ethik in die Lage, in der ethischen Urteilsfindung eine wichtige Funktion zu erfüllen, nämlich bei den Beteiligten das Gespür für die je eigene Verantwortung zu schärfen und im Prozess der Fortbildung der rechtlichen Rahmenbedingungen anregend oder bestärkend als Anwalt der Stimmlosen bzw. Übersehenen zu wirken.

Eine traditionelle Form, wie die christlichen Kirchen, insbesondere die katholische, diesen Beitrag zur ethischen Urteilsbildung hinsichtlich neuartiger Probleme zu leisten versuchen, ist neben der Verkündigung nach innen die öffentliche Kommentierung von Vorhaben, Entwicklungen und Entscheidungen sowie das Lehren durch öffentliche Verlautbarungen. Mit solchem „Iehramtlichen“ Sprechen geht die Kirche freilich ein Risiko ein, weil sie den Umfang und die Nachhaltigkeit der Rezeption nur in begrenztem Maß selber steuern kann. Gewiss ist immerhin, dass sie die Chancen für eine nachhaltige Rezeption steigert, wenn sie ihre Position mit guten Argumenten vertritt und wenn sie sich fair auseinandersetzt mit den Anhängern konkurrierender Standpunkte.

Es gehört zu den erschwerenden Umständen des Suchens nach ethischer Orientierung im Feld der Biomedizin und damit automatisch auch für das kirchliche Sprechen, dass die Entwicklung dieser Wissenschaft so rasch voranschreitet und dass sie gleichzeitig in den unterschiedlichsten kulturellen Zusammenhängen und moralischen Traditionen stattfindet. Das eine drängt nämlich zur Eile bei der Formulierung von Positionen, das andere zur Betonung der Differenzen. Der Preis, der dafür nicht selten bezahlt wird, ist eine Eindeutigkeit, die das Spektrum der eigenen Tradition in Vergessenheit geraten lässt, bzw. Abgrenzungen, die Gemeinsamkeiten im Grundsätzlichen ignorieren und infolgedessen mehr Streit generieren, als dem Ringen um überzeugende Lösungen gut tut.

Vor diesem Hintergrund ist es das Ziel meiner Darlegungen, die normativen Stellungnahmen zum frühen Lebensschutz, die seitens des Amtes in der römisch-katholischen Kirche erfolgt sind und als Referenzpunkt für die Beurteilung neuer Fragen dienen, in den Blick zu nehmen und einer Analyse zu unterziehen.¹

II. Skizzierung der christlichen Position aus katholischer Sicht

2.1 Lebensschutz als zentraler Bestandteil der eigenen Sendung

„Einzutreten für den Schutz des Lebens in dem weiten Bogen von seinem Ursprung bis zu seinem Heimgang, und zwar für den Schutz jedes einzelnen menschlichen Lebens“² – so umriss Papst Paul VI. vor 40 Jahren in einer Ansprache die Aufgabe der Kirche. Was

„eintreten für“ näherhin bedeutet, findet sich in den zahlreichen Verlautbarungen, in denen über den Lebensschutz gehandelt wird, nach zwei Richtungen hin ausgestaltet: nämlich rückhaltloses Bekenntnis zur Unantastbarkeit des menschlichen Lebens einerseits und dessen Verteidigung, wo immer es in irgendeiner Weise bedroht ist, andererseits. Der theologische Grundgedanke ist die Überzeugung, dass das menschliche Leben ein Geschenk Gottes ist und infolgedessen heilig. Zur Verteidigung sieht man sich herausgefordert, wann immer diese Gabe nicht angenommen oder zum Gegenstand von Technologie und Manipulation gemacht wird oder gesellschaftliche Entwicklungen stattfinden, die es zu Lasten der Schwachen, Leidenden und Alten an den Rand drängen. Gefährdungen werden vor allem im Hinblick auf die Menschen erkannt, die vor dem Ende ihres Lebens stehen, sowie bei Ungeborenen. Die generellen Konsequenzen, die sich aus der Heiligkeit des Lebens ergeben, werden in der Enzyklika *Evangelium vitae* so zusammengefasst:

„[...] sind insbesondere die vorsätzliche Abtreibung und die Euthanasie absolut unannehmbar; das Leben des Menschen darf nicht nur nicht ausgelöscht, sondern es muss mit aller liebevollen Aufmerksamkeit geschützt werden; das Leben findet seinen Sinn in der empfangenen und geschenkten Liebe [...]; die Achtung vor dem Leben erfordert, dass Wissenschaft und Technik stets auf den Menschen und seine ganzheitliche Entwicklung hingeordnet werden; die ganze Gesellschaft muss die Würde jeder menschlichen Person in jedem Augenblick und in jeder Lage ihres Lebens achten, verteidigen und fördern.“³

In der Botschaft zum Weltfriedenstag am 1. Januar 1999 wird das Spektrum dessen, was unter einer „Kultur des Lebens“ verstanden wird, über das Gesagte hinaus erheblich erweitert, wenn ausgeführt wird: „Das Leben wählen bedeutet [auch] eine Absage an jede Form von Gewalt: die der Armut und des Hungers [...]; die der bewaffneten Konflikte; die der kriminellen Verbreitung von Drogen und des Waffenhandels; die der leichtsinnigen Schädigung der Umwelt.“⁴ Trotz dieser Erweiterungen ins Politische bleibt aber der Schwerpunkt der Aufmerksamkeit der lehramtlichen Verkündigung zum Thema Lebensschutz in den letzten 40 Jahren auf die Bedrohungen am Anfang und am Ende des Lebens gerichtet, und hierbei noch einmal unzweifelhaft stärker auf die Gefährdungen am Beginn.

2.2 Verbotene Weisen des Umgangs mit dem vorgeburtlichen menschlichen Leben

Unter den Prozessen und Eingriffen, die das ungeborene menschliche Leben bedrohen und zerstören und die deshalb als in sich schlecht und strikt verboten qualifiziert werden, wird an erster Stelle die vorsätzliche Abtreibung als unannehmbare Tötung eines unschuldigen menschlichen Geschöpfes (samt deren gesetzlicher Ermöglichung) genannt. Sie wird mit einer Entschiedenheit und Nachdrücklichkeit verurteilt, die allenfalls für eine Graduierung in der Schwere der Verfehlung Spielraum lässt, aber nicht für eine indikationenspezifische Abwägung⁵: „Kein Umstand, kein Zweck, kein Gesetz wird jemals eine Handlung für die Welt statthaft machen können, die in sich unerlaubt ist.“⁶ Die Instruktion *Dignitas personae* von 2008 nennt konkretisierend die Embryonenreduktion bei Mehrlingsschwangerschaften⁷, die qualitative Selektion im Anschluss an eine Präimplantationsdiagnostik⁸ und die

Benutzung interzeptiv bzw. kontrazeptiv wirkender Mittel zur Empfängnisverhütung⁹. Gezielte Aufmerksamkeit richtet sich aber auch auf den Umgang mit menschlichen Embryonen im Rahmen der Fortpflanzungsmedizin. Obschon den entsprechenden medizinethischen Fragen ein eigenes Gewicht zuerkannt werden könnte und sie in den ausführlichsten Dokumenten des Lehramts zu Fragen der Bioethik, den Instruktionen *Donum vitae* und *Dignitas personae*, wesentlich unter dem Gesichtswinkel des Zusammenhangs von Sexualität, Ehe und Fortpflanzung bewertet werden, werden sie doch auch und mit noch größerem Gewicht unter dem Aspekt der Achtung des Lebens am Anfang erörtert. Als Verstöße gegen die Achtung des frühen ungeborenen Lebens im Kontext der Reproduktionsmedizin werden beurteilt:

- jede Embryonenforschung, die riskant ist für das Überleben der betreffenden Embryonen oder der Heilung dieser besser?: deren Heilung nicht zugute kommt¹⁰;
- jede biologische oder genetische Manipulation menschlicher Embryonen¹¹;
- jede kommerzielle Verwendung lebender oder toter Embryonen¹²;
- das Einfrieren von Embryonen (Kryokonservierung)¹³;
- die Herstellung und Zerstörung von menschlichen Embryonen zu Forschungszwecken¹⁴;
- alle Bemühungen, die darauf hinauslaufen, menschliche und tierische Keimzellen miteinander zu verbinden oder menschliches Leben in tierischen oder künstlichen Gebärmüttern auszutragen¹⁵;
- jede Form des Herstellens von menschlichen Klonen¹⁶;
- sämtliche Versuche, die darauf abzielen, menschliche Wesen nach Geschlecht oder bestimmten Eigenschaften zu erzeugen¹⁷;
- die Entnahme von Stammzellen aus dem lebendigen menschlichen Embryo¹⁸.

2.3 Von Anfang an

Die als Vorstoß gegen das Lebensrecht des Ungeborenen qualifizierten Handlungen ergeben in ihrer Gesamtheit eine absolute Schutzwürdigkeit des menschlichen Lebens in allen Phasen auch seiner vorgeburtlichen Entwicklung. Die Nachvollziehbarkeit bzw. Schlüssigkeit dieser Position hängt entscheidend davon ab, dass man dem menschlichen Embryo denselben ethischen und rechtlichen Status zuerkennt wie dem geborenen Menschen. So heißt es ganz explizit schon in *Donum vitae*: „Da er als Person behandelt werden muss, muss der Embryo im Maß des Möglichen wie jedes andere menschliche Wesen im Rahmen der medizinischen Betreuung auch in seiner Integrität verteidigt, versorgt und geheilt werden.“¹⁹ *Dignitas personae* beginnt sogar mit dem steilen Satz: „Jedem Menschen ist von der Empfängnis an bis zum natürlichen Tod die Würde einer Person zuzuerkennen.“ Auf die drängende, weil für die praktischen Konsequenzen so entscheidende Frage, von welchem Zeitpunkt der

Entwicklung an diese Gleichheit gelte, geben viele der einschlägigen prominenten Texte die Antwort „von Anfang an“²⁰ oder Ähnliches.

Diese Antwort aber ist nicht eindeutig: Worauf bezieht sich „Anfang“? Ist der Anfang der embryonalen biologischen Entität gemeint oder der Anfang einer neuen menschlichen Person? Was heißt sodann „Anfang“? Geht es um einen punktuellen, zeitlich exakt definierbaren Start einer Entwicklungskaskade oder um die summative Zusammenfassung der Stadien, die der Geburt vorausgehen, durch die das Kind „auf die Welt“ kommt und als anerkennungsbedürftiges und kommunikationsfähiges Subjekt seinen Platz in der Gemeinschaft der moralischen Wesen sichtbar einnimmt? Oder ist „Anfang“ Chiffre für den unausdenklichen, weder für die zeugenden Eltern wahrnehmbaren noch für das gezeugte Kind jemals erinnerlichen Beginn, also gerade Ausdruck und Kürzel für das, was sich einer Definition entzieht, so wie es der religiösen und der liturgischen Sprache ja durchaus vertraut ist („im Anfang schuf Gott ...“, „im Anfang war das Wort ...“) und auch der Alltagssprache nicht fremd ist („am Anfang des Tages ...“)? Oder liegt der Anfang des Menschen gar schon beim Wunsch eines Paares, ein Kind zu bekommen, also unter Umständen – wie bei unfruchtbaren Personen – schon Jahre vor der Schwangerschaft?

Die amtlichen Dokumente aus jüngerer Zeit haben sich dafür entschieden, diese Unschärfe durch eine biologische Präzisierung des Zeitpunkts zu beseitigen. Dabei gibt es eine ganze Reihe von Lösungen, die gewählt wurden, nämlich:

- „von der Empfängnis an“ (*Gaudium et spes*; Katechismus, *Dignitas personae*)
- „vom Augenblick der Empfängnis an“ (Familiencharta; *Donum vitae*)
- „von der Befruchtung an“ (*Erklärung über den Schwangerschaftsabbruch*; Ansprache Johannes Pauls II. zum Symposium *Evangelium vitae und das Recht*)
- „vom Augenblick der Zeugung an“ (Die deutschen Bischöfe: *Menschenwürde und Menschenrechte von allem Anfang an*)
- „vom ersten Augenblick seines Daseins an“ (*Donum vitae*; *Evangelium vitae*; *Dignitas personae*)
- „von der Bildung der Zygote an“ (*Donum vitae*)
- „vom Zeitpunkt der Kernverschmelzung an“ (deutsches Embryonenschutzgesetz)

Abgesehen davon, dass auch diese Präzisierungen das Unschärfeproblem nicht völlig beseitigen können, weil die Befruchtung selber noch einmal ein prozessualer, sich zeitlich erstreckender Vorgang ist (zwischen Geschlechtsverkehr und Zellkernverschmelzung können Tage liegen!), finden sich derartige Präzisierungen erst in Texten aus den letzten Jahrzehnten.

III. Die theologischen Bezugspunkte für die moralische Beurteilung

3.1 Leben als Geschenk Gottes

Die Entstehung eines neuen Menschen wie das Leben selbst als Geschenk zu begreifen und Schutz und Sorgfalt auch schon auf die vorgeburtliche Entwicklung zu beziehen, sind unzweifelhaft die innersten Anliegen des kirchlichen Engagements für „den Wert und die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens“²¹. Was das konkret bedeutet, wurde herkömmlich durch die Stichwörter Annahme, Danken, Abwehr der Gefährdungen einer bestehenden Schwangerschaft durch Rücksicht nehmende Lebensführung und Inanspruchnahme medizinischer Begleitung sowie Verzicht auf deren vorsätzliche Beendigung konkretisiert. Diese vier grundlegenden Anforderungen gelten heute nach wie vor, doch sind die Handlungsmöglichkeiten dank der neueren Entwicklungen (assistierte Erzeugung außerhalb des Leibs und getrennt von sexueller Intimität, anschließende Transferierung des so erzeugten Embryos in den Uterus, Konservierung für eventuelle spätere Fertilisationen, Sichtbarmachung des Embryos in allen Entwicklungsstadien durch bildgebende Verfahren, Verwendung zu einem anderen Zweck als zur Hilfe zu einem Kind bei bestehender Unfruchtbarkeit) beträchtlich erweitert worden.

Wie soll der Einzelne und wie die Gesellschaft mit diesen neuen Handlungsmöglichkeiten umgehen? Zwei alternative Antworten auf diese Frage sind möglich, nämlich diese neuen Handlungsmöglichkeiten als Gefahren durch Verbote zu verhindern oder sie ihrerseits als Geschenk zu nehmen und durch Regeln des Verantwortbaren zu gestalten. Die offiziellen Stellungnahmen zur Bioethik aus dem Raum der katholischen Kirche votieren fast ausnahmslos für die erste dieser Alternativen.

3.2 Heiligkeit des Lebens

In engster Nähe zur Interpretation des Lebens als Gabe wird der Topos von der Heiligkeit des Lebens gebraucht. Heiligkeit ist in der biblischen Sprache ein Gottesprädikat, das die Differenz zwischen Gott und der menschlichen Lebenswelt zum Ausdruck bringt. In Bezug auf das Leben drückt es dessen Teilhabe an Gottes Heiligkeit und ihre Repräsentanz von Gottes Heiligkeit für andere aus. Das wird mit der Tradition so gedeutet, dass das Leben des Menschen als Gottes Eigentum gilt mit der Folge, dass damit nicht verfahren werden darf, wie der Einzelne es möchte, insbesondere, dass es nicht eigenmächtig beendet werden darf. Statt von Heiligkeit können die Texte deshalb synonym von der Unverfügbarkeit und Unantastbarkeit des menschlichen Lebens sprechen. Dabei handelt es sich nicht um deskriptive Eigenschaften, sondern um normative Qualitäten, die den Umstand im Blick haben, dass menschliches Leben verletzbar ist und jederzeit zerstört werden kann. Aus dieser Grundüberzeugung ergibt sich folgerichtig das allgemeine Tötungsverbot. Dieses wird nicht nur in seiner dekalogischen Verbotsform zitiert und hervorgehoben (z.B. KKK [Katechismus der Katholischen Kirche], Zweiter Abschnitt, Zweites Kapitel, Artikel 5), daraus eine Fußnote machen?? Sondern auch in seinen vielfältigen expliziten und impliziten Fassungen als Zentrum der Verkündigung und Sorge der Kirche um den Menschen herausgestellt. Einen eindrucksvollen Versuch, die vielen biblischen Varianten des Verbots von

Zerstörungsmöglichkeiten zusammenzuführen und mit normativen Forderungen für den Lebensschutz in der Gegenwart zu verbinden, stellt die Enzyklika *Evangelium vitae* von 1995 dar.

3.3 Menschenwürde

Ein dritter zentraler Topos, auf den sich die kirchlichen Texte zum Lebensschutz häufig berufen, ist die Menschenwürde. Sie besteht darin, dass die menschliche Person um ihrer selbst willen gewollt und nach dem Bild des lebendigen Gottes geschaffen ist.²²

Positiv verlangt die Menschenwürde den Respekt vor dieser Herkunft und Qualität des Lebens, negativ die Unterlassung jedes Angriffs auf das Leben und die Lebensmöglichkeiten anderer. Der willentliche Mord – so der Katechismus – stellt nicht nur einen schweren Verstoß gegen die Goldene Regel und die Heiligkeit des Schöpfers, sondern auch gegen die Menschenwürde dar.²³

3.4 Geformt im Mutterleib

Die Herbeiführung einer Abtreibung des noch ungeborenen Kindes gilt in den Dokumenten zum Lebensschutz als eine Art des im Fünften Gebot verbotenen Tötens und als Verbrechen gegen die Menschenwürde. Das sei die kontinuierlich festgehaltene Auffassung der Kirche seit dem 1. Jahrhundert, wofür eine Reihe von Stellen aus Schriften der alten Kirche als Zeugen genannt wird. Ferner werden auch biblische Stellen zitiert, in denen vom Anfang des menschlichen Lebens die Rede ist, vor allem Hiob 10,10f, Ps 139,13–16 und Jer 1,5.

Tatsächlich bringen diese Texte der Bibel deutlich die Überzeugung zum Ausdruck, dass der Ursprung des Menschen weit vor der Geburt liegt und dass ein Mensch auch dann schon Gegenstand der Liebe und Fürsorge Gottes ist. So richtet sich der Beter von Ps 139 an Gott mit den Worten: „[D]u bildetest meine Nieren. Du wobst mich in meiner Mutter Leib. Ich preise dich darüber, dass ich auf eine erstaunliche, ausgezeichnete Weise gemacht bin. [...] Nicht verborgen war mein Gebein vor dir, als ich gemacht wurde im Verborgenen, gewoben in den Tiefen der Erde. Meine Urform sahen deine Augen. Und in ein Buch waren sie alle eingeschrieben, die Tage, die gebildet wurden, als noch keiner von ihnen da war.“ Und in Jer 1,5 heißt es innerhalb des Berufungswortes: „Noch ehe ich dich im Mutterleib formte, habe ich dich ausersehen, noch ehe du aus dem Mutterschoß hervorkamst, habe ich dich geheiligt.“ Der genaue zeitliche Beginn des individuellen Lebens bleibt in diesen Aussagen aber im Dunkeln. Die zentrale Aussage ist, dass der Mensch auch schon dann, wenn er sich noch im Mutterschoß befindet, Gegenstand göttlicher Liebe und Fürsorge bzw. göttlicher Planung ist.

Auch die theologische Tradition ist bis in die neuere Zeit in dieser Spur geblieben. Zeitliche Angaben finden sich nur in Gestalt negativer Abgrenzungen: Verurteilt wurde 1679 die Meinung, der Fötus werde erst in der Geburt zum Menschen²⁴, und 1887, der Mensch werde erst ab dem Zeitpunkt Mensch, wenn er sich seiner selbst bewusst sei.²⁵ Auch die heute in der

gesamten bioethischen Diskussion so stark in den Vordergrund geratene positive Frage, ab wann das personale Leben beginnt bzw. ab wann der Embryo oder Fötus als menschliches Wesen wie du und ich zu gelten habe, ist der theologischen Tradition nicht ganz unbekannt. Das Interesse an dieser Frage war freilich weder ein naturwissenschaftliches noch ein ethisches. Vielmehr ging es um die vor allem schöpfungstheologisch interessierende, aber auch christologisch relevante Spekulation, auf welche Weise und zu welchem Zeitpunkt die Seele in den Menschen eintritt. Die heute in den kirchlichen Dokumenten zum Lebensschutz zugrunde gelegte Vorstellung, dass Gott in und während der Zeugung zeitgleich die Seele erschafft und hincingibt, war in der Theologiegeschichte nur *eine* Meinung. Eine andere, bis ins 19. Jahrhundert von vielen Theologen bevorzugte Vorstellung besagt unter Rückgriff auf Aristoteles, dass die Beseelung ein prozesshafter Vorgang sei, der erst nach 40 bzw. nach 90 Tagen abgeschlossen sei. Diese Theorie der sog. Sukzessivbeseelung wurde immerhin von einem so großen Theologen wie Thomas von Aquin vertreten und hat etwa bei der kirchenrechtlichen Einstufung der Schwere einer Abtreibung noch bis ins 20. Jahrhundert hinein erhebliche Rechtsfolgen gehabt.

Dass es diese Diskussionslage bezüglich des Zeitpunkts der Beseelung der Tradition über Jahrhunderte gegeben hat, wird immerhin in manchen der jüngeren Dokumente am Rande oder in Fußnoten erwähnt. Ansonsten wird aber die diesbezügliche Unschärfe in den biblischen Texten und die Zweilinigkeit der theologischen Tradition in den Dokumenten aus dem Pontifikat Johannes Pauls II. nicht durchgehalten bzw. ersetzt durch die erwähnten ganz präzise sein wollenden Zeitangaben wie „von der Empfängnis an“²⁶. Diese Zeitangabe wird begründet mit Hinweis auf neuere Erkenntnisse über die biologischen Prozesse und deren Bedeutung für die weitere Entwicklung des Menschen. In der theologischen Ausarbeitung wird hierzu üblicherweise auf die sog. SKIP-Argumente²⁷ aus der Philosophie zurückgegriffen.

Die Festlegung des Beginns des personalen Lebens auf den Zeitpunkt der Empfängnis hat weitreichende Konsequenzen. Sie werden in der Enzyklika *Evangelium vitae* am deutlichsten auf den Punkt gebracht: „Die sittliche Bewertung muss auch auf die neuen Formen des Eingriffs auf menschliche Embryonen angewandt werden, die unvermeidlich mit der Tötung des Embryos verbunden sind, auch wenn sie Zwecken dienen, die an sich erlaubt sind.“²⁸

3.5 Der Beziehungskontext des Umgangs mit ungeborenem Leben

Es gibt in den kirchlichen Stellungnahmen noch einen weiteren Anknüpfungs- und damit Bezugspunkt für die moralische Beurteilung des Umgangs mit menschlichem Leben in frühen Stadien, und das ist die Zusammengehörigkeit von Elternschaft, Sexualität und Ehe. Zustandekommen und Erhaltung dieser Trias gelten als zentrales Element der christlichen Lebensführung. Die Unbedingtheit der bejahenden Liebe zum Partner ist Abbild und unter den Bedingungen der Endlichkeit möglicher Vollzug für die Unbedingtheit der bejahenden Liebe Gottes zum Menschen – das ist der Kern dessen, was mit Sakramentalität der Ehe umschrieben wird. Eine zweite Stelle, die Unbedingtheit der Liebe Gottes zum Menschen in

der eigenen Lebensführung abzubilden und unter den Bedingungen der Endlichkeit zu realisieren, ist die Annahme eines Kindes, das aus der gemeinsamen Beziehung hervorgeht.

Es gehört sicherlich zur Größe der offiziellen kirchlichen Texte, dass ihnen an der Beziehungskontextualität des entstehenden menschlichen Lebens liegt und die Verpflichtung zum Lebensschutz in engem Zusammenhang mit der Elternschaft inklusive der Bildung eines Paares und der Verfestigung der Beziehung thematisiert wird.

Der Schutz, der für das Ungeborene eingefordert wird, gilt zunächst einmal dem werdenden Kind, das als Person betrachtet wird. Wie jedes geborene Kind ist es darauf angewiesen, angenommen, geliebt und in seiner Entwicklung unterstützt zu werden. Diese Annahme, Liebe und Unterstützung zu geben, gehört zum Ethos der Elternschaft, die insofern nicht nur eine biologische Beziehung beschreibt, sondern auch eine moralische und soziale Aufgabe beinhaltet. Darin, dass sie zeitlebens andauert und dass sie, zunächst auch aktuell materiell und zuwendungsmäßig, *nach* dem Zeitpunkt des Erwachsenseins aber immer als elementarer Teil der Identität unaufhebbar asymmetrisch, jedenfalls nicht reziprok ist, zeichnet sich Elternschaft vor den anderen Typen sozialer Beziehungen aus. Das Verhältnis der Elternschaft bleibt biologisch und sozial selbst dann bestehen, wenn die Interaktionen zwischen den Eltern und dem Kind abgebrochen werden oder nie aufgenommen wurden oder aufgrund der Umstände nicht aufgenommen werden konnten.

Allerdings wurden hinsichtlich der Frage, wie diese Sorge für das frühe menschliche Leben aussehen soll, in den kirchlichen Texten der letzten Jahrzehnte zwei folgenreiche konkrete Festlegungen getroffen, nämlich die Verwerfung der Empfängnisregelung mit chemischen, hormonellen und mechanischen Methoden und die strikte Ablehnung der künstlichen bzw. assistierten Befruchtung. Dabei geht es zum einen um die vorsätzliche Unfruchtbarmachung der von Natur aus auf die Entstehung neuen menschlichen Lebens ausgerichteten ehelichen Akte.²⁹ Zum anderen geht es um einen Eingriff in die Weitergabe des menschlichen Lebens, die von Natur aus einem personalen und bewussten Akt anvertraut ist.³⁰ Bei beidem handelt es sich also dieser Sicht zufolge um nicht weniger als um Manipulationen der Weitergabe des menschlichen Lebens und fehlende Achtung vor ihr. Sowohl in *Donum vitae* als auch in *Evangelium vitae* werden beide deshalb als zwei Seiten ein und derselben Logik („als Früchte ein und derselben Pflanze“³¹) dargestellt:

„Die Kontrazeption beraubt vorsätzlich den ehelichen Akt seiner Öffnung auf die Fortpflanzung hin und bewirkt so eine gewollte Trennung der Ziele der Ehe. Die homologe künstliche Befruchtung bewirkt objektiv eine analoge Trennung zwischen den Gütern und Sinngehalten der Ehe, indem die eine Fortpflanzung anstrebt, die nicht Frucht eines spezifischen Aktes ehelicher Vereinigung ist.“³²

Demgegenüber könnte die Frage gestellt werden, ob nicht die Praktizierung von Empfängnisverhütung auch eine Form des verantwortlichen Umgangs mit der Möglichkeit der Entstehung neuen Lebens sein kann. Und auch die, ob die Entscheidung kinderloser Paare, die Hilfe der Reproduktionsmedizin in Anspruch zu nehmen, nicht auch eine Form der Wahrnehmung und Wertschätzung von Fruchtbarkeit und Elternschaft sein könnte.

IV. Anstöße zum theologischen Weiterdenken

4.1 Die Eigenart der Frage nach dem Beginn des Menschseins

Welche Wissenschaftsdisziplin ist eigentlich zuständig, über den Beginn personalen Menschseins Auskunft zu geben? Biologie und medizinische Embryologie können zweifellos und sehr detailliert die Stadien der körperlichen Entwicklung beschreiben. Aber sie können jedenfalls allein nicht entscheiden, ob ein Embryo, gar der extrakorporale, ein Mensch ist, weil sie, wenn sie das täten, das Menschsein auf das Biologisch-Naturale reduzieren würden. Sicherlich ist für die Klärung der Frage, ob und ab wann der Embryo Mensch ist, die Biologie auch von großer Relevanz, weil der Mensch ja auch Angehöriger der Spezies Mensch ist. Aber er ist eben zugleich mehr als Angehöriger der Spezies, nämlich auch Individuum und Person, das heißt ein einmalig und frei sich selbst bestimmen könnendes Subjekt seines Tuns und Lassens. Und dafür sind wiederum Philosophie und Theologie zuständig. Und diese können die genannten typisch menschlichen Eigenschaften und Qualitäten zwar über deren Manifestation beim geborenen und erwachsenen Menschen auf die Zeit vor der Geburt ausdehnen, aber wiederum nicht willkürlich und unbeschränkt, sondern nur soweit dafür bestimmte entwicklungsbiologische Voraussetzungen und Stadien der Entwicklung gegeben sind, denen sie dann eine entsprechende Bedeutung für das Menschsein im Gesamten zuschreiben. Das aber ist eine Akt philosophischer Interpretation. Eigentlicher Bezugspunkt ist dabei die Zukunftsperspektive des Embryos, eines Tages geboren zu sein und als Kind und später als Erwachsener Mensch zu sein, der all das tun kann, was einen Menschen bzw. was Personsein ausmacht. Alle Aussagen über den Status des vorgeburtlichen menschlichen Lebens sind von dieser späteren Bestimmung abgeleitet.

In der beschriebenen unterschiedlichen Kompetenz der Naturwissenschaften auf der einen Seite und der anthropologisch-theologischen Bedeutungszuschreibung auf der anderen liegt die ganze Not und die Schwierigkeit unserer Frage nach dem Beginn des personalen Lebens. Es ist eben keine Frage, die sich von selbst beantworten würde, wenn man den biologischen Beginn eines Lebewesens herausgefunden hat. Aber auch keine Frage wiederum, die man nach Gutdünken und mit jedem beliebigen biologischen Vorgang verknüpfen könnte oder dürfte, weil dann der Anerkennung und dem Respekt des als Mensch Erkannten die Grundlage entzogen wäre.

Mit anderen Worten: Die Naturwissenschaft ist mit der Frage nach dem Beginn personalen Lebens überfordert. Aber auch die Theologie kann auf diese Frage keine so vollständige, eindeutige und sichere Antwort geben, dass jeder Zweifel an den möglichen Antworten einfach verstummen müsste.

4.2 Das Verständnis von Handlung

Sinn und Grenzen künstlicher Eingriffe in die Fortpflanzung werden den amtlichen Dokumenten zufolge bestimmt durch die Überzeugung, dass ganzheitliche Sexualität unter Personen und die Zeugung eines Menschen im geschützten Raum der Ehe stattfinden sollen.³³ Ob Empfängnisregelung und künstliche Befruchtung (beschränkt auf das homologe System)

in diesem Rahmen vertretbar sind, hängt entscheidend davon ab, ob man den Zusammenhang von Sexualität, Ehe und Zeugung auf die eheliche Liebe als Lebensform, die sich in sexuellen Akten realisiert und ausdrückt, bezieht oder aber (auch) auf die einzelnen konkreten sexuellen Akte, die innerhalb der Ehe stattfinden. Im ersten Fall nämlich ließe sich die Herbeiführung einer Schwangerschaft unter Inanspruchnahme medizinischer Assistenz als Unterstützung für die ganzheitliche eheliche Liebe verstehen, die einerseits sexuelle Begegnungen umfasst, andererseits jedoch zeitlich und u.U. umgebungsmäßig getrennt von diesen die Zeugung eines gemeinsamen Kindes. Im zweiten Fall hingegen gibt es die einzelnen ehelichen Akte, die nicht zu einer Zeugung führen, und daneben andere Akte, die eine Zeugung herbeiführen können, eben In-vitro-Fertilisation und Embryotransfer, die von den sexuellen Akten abgetrennt sind. Je nachdem also, ob man die Zusammengehörigkeit von Sexualität und Zeugung auf den einzelnen Geschlechtsakt bezieht oder auf das eheliche Leben in seiner Gesamtheit, wird man das bei der assistierten Zeugung unvermeidliche Nach- und Nebeneinander als getrennte Handlungen sehen und bewerten, oder als Teilschnitte innerhalb einer Gesamthandlung. Die medizinische Assistenz könnte dann als Überbrückungshilfe verstanden werden, vergleichbar dem Legen eines Bypasses bei Durchblutungsschwierigkeiten der Herzkranzgefäße oder dem temporären maschinellen Ersatz einer Organfunktion in der Intensivmedizin. Die Inanspruchnahme der medizinischen Hilfe wäre bloß ein Teilelement innerhalb der komplexen, aber intentional eben doch einheitlichen Gesamthandlung Zeugung. Damit wäre der grundsätzlichen Forderung des II. Vatikanischen Konzils, dass „Ehe und eheliche Liebe [...] ihrem Wesen nach auf die Erzeugung und Erziehung von Nachkommenschaft ausgerichtet sind“³⁴, in vollem Umfang Rechnung getragen. Analoges ließe sich für die Empfängnisverhütung sagen.

4.3 Die Kontinuität der kirchlichen Lehre

In den kirchlichen Dokumenten wird das Plädoyer für den ausnahmslosen Lebensschutz immer wieder und sehr nachdrücklich mit dem Hinweis verbunden, dass diesbezüglich „klare Einmütigkeit“ in der Lehre „von den Anfängen bis in unsere Tage“ vorliege: „Die absolute Unantastbarkeit des unschuldigen Menschenlebens ist [...] eine in der Heiligen Schrift ausdrücklich gelehrt, in der Tradition der Kirche ständig aufrechterhaltene und von ihrem Lehramt einmütig vorgetragene sittliche Wahrheit.“³⁵

In der Tat sind Zeugnisse für die Ablehnung der Abtreibung und eines Rechts von Eltern und öffentlichen Mächten, geborene Kinder zu töten oder auszusetzen, vielfältig und reichen bis in die Anfänge des Christentums zurück.³⁶ Insofern ist der Hinweis auf diese Überlieferungslinie und ihre Einmütigkeit zutreffend und ein gewichtiges Merkmal der eigenen Identität durch die Geschichte hindurch.

Freilich bezieht sich die Kontinuität genau beschränkt auf die Verurteilung der absichtlichen Abtreibung der Leibesfrucht. Aber sie trifft nicht gleichermaßen auf die Umstände und Herausforderungen zu, auf die Festlegung des genauen Anfangs des Mensch- bzw. Personseins noch auf das Verständnis des Delikts Abtreibung. Zumindest gibt es in diesem Bereich neue Herausforderungen (Befruchtung außerhalb des Mutterleibs, Fötalmedizin,

molekulare Untersuchungen auf Krankheitsdispositionen, Gewinnung von Stammzellen, Verhinderung von Einnistung u.a.m.).

4.4 Gottes Handwerk

In der Konfrontation mit neuen biomedizinischen Möglichkeiten wird Kritik regelmäßig mithilfe des Bildes formuliert, dass der Mensch „Gott nicht ins Handwerk pfuschen“ bzw. selbst „Gott spielen“ dürfe. Dieses Bild ist stark, aber es wird im Blick auf die biblische Vorstellung der Lebenserzeugung bei Mensch und Tier zumindest einseitig gebraucht. Denn das göttliche Schaffen, das die Entwicklung des Menschen von Anfang bis Ende umgreift, muss und kann ja offensichtlich nicht so verstanden werden, dass Gott bei der Zeugung (und entsprechend beim Tod) als Akteur unmittelbar in die Kategorialität eingreift. Vielmehr sind es die Eltern, die im Rahmen der von Gott geschaffenen Möglichkeitsbedingungen, also in Kooperation mit der Erstursache Gott, tätig werden und die Entwicklung eines bestimmten Menschen in Gang bringen. Diesen vom Schöpfer gegebenen Möglichkeitsbedingungen bzw. dem Wirken Gottes in dieser Welt durch sekundäre Ursachen ist das Werden eines neuen Menschen aber auch dann unterworfen, wenn die Zeugung mit ärztlicher Hilfe zustande kommt; und sie bleibt es ungemindert, wenn die Entwicklung des Embryos in seinen einzelnen Schritten bis in die molekularen Details aufgeklärt wird. Die auch in kirchlichen Texten gern benutzte Bezeichnung der künstlichen Befruchtung als „Produzieren“ von Menschen und vom „Herstellen des Lebens“³⁷ verunklaren diesen Sachverhalt. Im Arzt erwächst Gott kein ebenbürtiger Konkurrent!

4.5 Vorsicht Dammbruch!

De facto hat sich der Beitrag der katholischen Kirche zur ethischen Reflexion biomedizinischer Probleme in den letzten zwanzig Jahren weitgehend auf die Statusfrage konzentriert. Die gesellschaftlichen, sozialen und politischen Optionen kommen häufig nur in der Weise in den Blick, dass die Befürchtung geäußert wird, eine geplante gesetzliche Regelung, die den Beginn der personalen Existenz zu einem späteren Zeitpunkt ansetzt als bei der Befruchtung oder die dem Embryo Lebensschutz nur in abgestufter Weise zuspricht, würde zu einer „Aufweichung“ der bestehenden Beschränkungen, zu einer Erosion bislang fester Grundwerte sowie zu einer Absenkung der Schutzstandards auch in anderen Bereichen führen.

Solche Hinweise auf einen möglichen Dammbruch sind beachtenswert. Denn sie stellen die möglichen Gefahren vor Augen. Kritisch hinterfragt werden muss allerdings die quasinaturgesetzliche Automatik, die meist mit dem Hinweis auf problematische Folgewirkungen verknüpft wird. Die Gefahren – etwa die Selektion nach bestimmten Merkmalen, die Förderung des Wunschkind-Denkens, die Technisierung personaler und intimer Vorgänge, die Beschränkung der Freiheit sich fortzupflanzen, die Behandlung menschlicher Embryonen als bloße Sache, als Rohstoff und handelbare Ware u.a.m. – könnten eintreten, müssen es aber keineswegs, wenn ihr Erkanntwerden zu Maßnahmen und Regelungen führt, die verhindern,

dass die Forschung missbraucht wird zum Schaden von Menschen, zur Ausbeutung von Abhängigen, zur Preisgabe an die Verächtlichkeit und biologisch basierter Diskriminierung und zur Absenkung des Niveaus des Lebensschutzes.

V. Ausblick

Am Schluss drängt sich vielleicht die Frage auf, welche Bedeutung die katholischen Positionen zum Lebensbeginn in einer pluralen Gesellschaft haben. Ich meine, es ist ziemlich viel. Denn es bleibt *erstens* die theologisch zentrale Aussage, dass Gott mit seiner Fürsorge und Liebe schon von Anfang an bei dem Menschen ist. Und es bleibt *zweitens* das Verbot, mit Menschen, mit Kindern, mit Ungeborenen, mit Föten und Embryonen von Menschen so umzugehen, als seien sie Sachen, Material oder bloßer biologischer Stoff. Auch wenn frühe Embryonen oder gar die befruchtete Eizelle nicht bereits als Person und embryonaler Mensch angesehen werden, stammen sie doch von bestimmten Menschen, sie sind eine Gabe und nicht einfach ein Produkt, haben ein Potenzial, das Embryonen von anderen Lebewesen eben nicht haben. Und in all diesen Hinsichten verdienen sie deshalb Achtung, Sorgfalt, Schutz, sogar Ehrfurcht. Und das können wir Menschen nur so zum Ausdruck bringen, dass wir die Nutzung beschränken. Das ist vielleicht der eigentlich positive Effekt, der von der strikten kirchlichen Position der katholischen Kirche ausgeht, dass sie dieses im gesellschaftlichen Bewusstsein hält.

Und es bleibt gerade im Blick auf die vielen praktischen Fragen, die zu Anfang genannt wurden, *drittens* die Notwendigkeit bestehen, einen Zeitpunkt festzulegen, von dem ab dem Embryo bzw. Fötus ein moralischer Status zugestanden oder besser: antizipierend zugeschrieben werden muss.

Das bedeutet gerade nicht, dass zu diesem Zeitpunkt „aus einem nicht-menschlichen Etwas [...] plötzlich ein Jemand“ würde, wie ein besorgtes Arztehepaar in einem Leserbrief an die FAZ kürzlich schrieb. Sondern es bedeutet, dass wir – die Gesellschaft – angesichts der Erweiterung unseres Wissens über die frühen Lebensvorgänge und angesichts der neuen Möglichkeiten des medizinischen Intervenierens in die Fortpflanzung eine frühest mögliche Grenzlinie festlegen, ab der eine Unterlassungs- und Schutzverpflichtung besteht. Warum eine solche Selbstbeschränkung? Weil wir wissen, dass die Art, wie wir mit dem vorgeburtlichen menschlichen Leben umgehen, je stärker die Menschenähnlichkeit auch wahrgenommen werden kann, in Wechselwirkung steht mit der Art, wie wir mit anderen Angehörigen der Gattung Mensch umgehen.³⁸ Oder positiv und etwas einfacher ausgedrückt: Der Respekt gegenüber den Entwicklungsstufen, die jeder geborene Mensch schon einmal durchlaufen hat, stärkt auch die Achtung vor anderen Personen.

¹ Berücksichtigt werden – soweit nicht zusätzlich genannt: Papst Paul VI., *Enzyklika „Humanae vitae“ über die rechte Ordnung der Weitergabe menschlichen Lebens* vom 25. 7. 1968 (deutsche Übersetzung in: Nachkonziliare Dokumentation 14) (im Folgenden abgekürzt: HV); Kongregation für die Glaubenslehre, *Erklärung über den Schwangerschaftsabbruch* vom 18. 11. 1974 (deutsche Übersetzung in: L'Osservatore Romano [dt. Ausgabe], Nr. 48 vom 29. 11. 1974, 9–11); Papst Johannes Paul II., *Apostolisches Schreiben „Familiaris consortio“ über die Aufgaben der christlichen Familie in der Welt von heute* vom 22. 11. 1981 (deutsch in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 33) (abgekürzt: FC); Heiliger Stuhl, *Charta der Familienrechte* vom 22. 10. 1983 (deutsch in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 52); Kongregation für die Glaubenslehre, *Instruktion „Donum vitae“ über die Achtung vor dem beginnenden menschlichen Leben und die Würde der Fortpflanzung. Antworten auf einige aktuelle Fragen* vom 10. 3. 1987 (deutsch in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 74) (abgekürzt: DnV); Johannes Paul II., *Enzyklika „Evangelium vitae“ über den Wert und die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens* vom 25. 3. 1995 (deutsch in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 120) (abgekürzt: EV); *Katechismus der Katholischen Kirche* von 1997 (editio typica; deutsche Übersetzung dieser Ausgabe: München 2003) (abgekürzt: KKK); Kongregation für die Glaubenslehre, *Instruktion „Dignitas personae“ über einige Fragen der Bioethik* vom 8. 9. 2008 (deutsch in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 183) (abgekürzt: DP); *Gemeinsame Erklärung „Gott ist ein Freund des Lebens. Herausforderungen und Aufgaben beim Schutz des Lebens“* des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz, Gütersloh/Trier 1989; Deutsche Bischofskonferenz, *„Der Mensch: sein eigener Schöpfer?“ Wort zu Fragen von Gentechnik und Biomedizin* vom 7. 3. 2001 (Reihe: Die deutschen Bischöfe, 11); Karl Kardinal Lehman, *Das Recht, ein Mensch zu sein. Zur Grundfrage der gegenwärtigen bioethischen Probleme*. Eröffnungsreferat bei der Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz in Fulda vom 24. 9. 2001 (Reihe: Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, 22). Umfangreiche Quellenverweise bietet darüber hinaus die Arbeit von Christoph Götz, *Medizinische Ethik und katholische Kirche. Die Aussagen des päpstlichen Lehramtes zu Fragen der medizinischen Ethik seit dem Zweiten Vatikanum*, Münster 2000.

² Ansprache am 1. 6. 1972 an die Chirurgen (deutsche Übersetzung in: L'Osservatore Romano [dt. Ausgabe], Nr. 23, 1972, 4).

³ EV 81.

⁴ Johannes Paul II., *In der Achtung der Menschenrechte liegt das Geheimnis des wahren Friedens. Botschaft zur Feier des Weltfriedenstages* am 1. 1. 1999 (deutsche Übersetzung in: L'Osservatore Romano [dt. Ausgabe], Nr. 1, 1999, 7).

⁵ EV 62.

⁶ Ebd.

⁷ DP 21.

⁸ DP 22.

⁹ DP 23.

¹⁰ DnV I, 3 und 4; DP 34f.

¹¹ DnV I, 4; DP 27 und 34.

¹² DnV I, 4; DP 34.

¹³ DnV I, 4; DP 18.

¹⁴ DnV I, 5.

¹⁵ DnV I, 6; DP 33.

¹⁶ DnV I, 6; DP 28–30.

¹⁷ DnV I, 6; DP 15.

¹⁸ DP 32.

¹⁹ DnV I, 1.

²⁰ Zum Beispiel Johannes Paul II., *Ansprache an die Teilnehmer des Internationalen Kongresses über den Beistand für die Sterbenden* am 17. 3. 1992 (deutsche Übersetzung in: L'Osservatore Romano [dt. Ausgabe], Nr. 17, 1992, 14; DnV Einl., 5 u.a.m.).

²¹ S. Überschrift der Enzyklika *Evangelium vitae*.

²² KKK 2319.

²³ KKK 2261 und 2320.

²⁴ DH 2135. Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen. Hubert Denzinger, übers. und hg. v. Peter Hünermann, Freiburg i. Br. 1991 (37. Aufl.), 2135.

²⁵ Ebd. 3220f.

²⁶ DP 1.

²⁷ SKIP steht für das Spezies-, das Kontinuitäts-, das Identitäts- und das Potenzialitätsargument.

²⁸ EV 63, bekräftigend zitiert in DP 34.

²⁹ HV 14. Vgl. DP 6.

³⁰ DnV Einl., 4. Vgl. DP 7.

³¹ EV 13.

³² DnV II, 4.

³³ Vgl. DnV Einl., 3 und DP 6, 12, 13, 16, 17.

³⁴ Pastorale Konstitution *Gaudium et spes*, 50.

³⁵ EV 57.

³⁶ Näheres bei Bernhard Schöpf, *Das Tötungsrecht bei den frühchristlichen Schriftstellern bis zur Zeit Konstantins*, Regensburg 1958, bes. 112–142.

³⁷ Vgl. z.B. DP 14, 15, 16 und 30.

³⁸ Vgl. Jürgen Habermas, *Die Zukunft der menschlichen Natur. Auf dem Weg zu einer liberalen Eugenik?*, Frankfurt am Main 2001, 115.